



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Stadtverwaltung Bad Kreuznach  
Frau Oberbürgermeisterin  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Postfach 5 63  
55529 Bad Kreuznach



Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

21. Januar 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
320#2019/0001-0301 331	11.12.2018	Stefanie Bambach Stefanie.Bambach@mdi.rlp.de	06131 16-3623 06131 16-17 3623

## Jugendamt der Stadt Bad Kreuznach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer,

mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 haben Sie um Prüfung eines Stadtratsbeschlusses zur Entbindung der Stadt Bad Kreuznach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gebeten.

In Abstimmung mit dem nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) für diese Frage zuständigen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz teile ich Ihnen mit, dass die Ihnen bereits mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 übermittelte Rechtsauffassung zu dieser Thematik aufrechterhalten bleibt. Auf die beigefügten Schreiben vom 15. Dezember 2014 und 30. Oktober 2002 darf ich insofern verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Gunter Fischer

1.) ISM/RS-Kennung 906043/Stubenrauch, Hubert - ENTWURF -

Stadtverwaltung Bad Kreuznach  
Frau Oberbürgermeisterin  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Postfach 563  
55529 Bad Kreuznach

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter / E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	75 01/331	Hubert.Stubenrauch@ism.rlp.de -3232 / -173232	15. Dezember 2014

### Jugendamt der Stadt Bad Kreuznach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer,

ich nehme Bezug auf die fernmündliche Besprechung mit Herrn Abteilungsleiter Gunter Fischer sowie auf das Schreiben des damaligen Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 30. Oktober 2002, das Ihrer Stadtverwaltung nachrichtlich zugegangen ist.

Im Jahr 2002 haben das Jugendministerium und unser Ministerium geprüft, ob auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG (Bestandsklausel für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGKJHG bestehende Jugendämter großer kreisangehöriger Städte) die Trägerschaft des Jugendamts durch einen administrativen Akt nach § 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG entzogen werden kann, insbesondere wenn die Stadt selbst um die Entbindung von dieser Aufgabe ersucht.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass dies nicht möglich ist. § 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG (Widerruf der Bestimmung einer großen kreisangehörigen Stadt zum örtli-

chen Träger) findet mit beiden Alternativen (Widerruf bei Wegfall der Leistungsfähigkeit und Widerruf auf Antrag der Stadt) vielmehr nur Anwendung in den Fällen, in denen eine große kreisangehörige Stadt nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Antrag durch administrativen Akt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden ist.

Daraus folgt, dass nur der Landesgesetzgeber die kraft Gesetzes als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltende Stadt Bad Kreuznach von dieser Aufgabe entbinden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hubert Stubenrauch

2. z.V.

# Entwurf

Herrn  
Horst Pfeifer  
Korellengarten 34

55543 Bad Kreuznach

nachrichtlich:

Herrn Oberbürgermeister  
Rolf Ebbeke  
Stadtverwaltung Bad Kreuznach  
Postfach 563

55529 Bad Kreuznach

Herrn Landrat  
Karl-Otto Velten  
Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Salinenstr. 47

55543 Bad Kreuznach

4658

Regina.Kaeseberg@mbfj.rlp.de  
Frau Käseberg  
931-5 - 75 016-0  
30. Oktober 2002

## Ihre Schreiben vom 08.07. und 11.09.2002

Sehr geehrter Herr Pfeifer,  
sehr geehrter Herr Herzner,

in Ihrem Schreiben vom 08.07.2002 hatten Sie mich darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Stadt Bad Kreuznach nach der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2000 sowohl für folgende Haushaltsjahre in einer prekären Haushaltslage befindet und darum gebeten nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AGKJHG den Widerruf

der Bestimmung einer großen kreisangehörigen Stadt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mangels Leistungsfähigkeit von Amts wegen zu prüfen:

Hierzu teile ich Ihnen in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport Folgendes mit:

Ein Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 des AGKJHG kann sich nach dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes nur auf die großen kreisangehörigen Städte beziehen, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG auf Grund eines Antrags vom zuständigen Ministerium zum örtlichen Träger bestimmt wurden. Das trifft für die Stadt Bad Kreuznach nicht zu, sie ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG örtlicher Träger Kraft Gesetzes, da sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes ein eigenes Jugendamt errichtet hatte; eine „Bestimmung“ zum örtlichen Träger nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG liegt nicht vor.

Somit fehlt es an einer Ermächtigung für das Jugendministerium, die Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Kreuznach zu überprüfen und die örtliche Trägerschaft mit der Begründung zu widerrufen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG nicht mehr vorliegen. Eine solche Ermächtigung enthält § 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AGKJHG für kreisangehörige Städte die nach Satz 2 der Norm Jugendämter unterhielten nicht, da diese Städte nicht zum örtlichen Träger durch einen Akt der Exekutive, der von der Exekutive rückgängig gemacht werden könnte, „bestimmt“ wurden. Hätte der Gesetzgeber einen Aufgabenentzug von Amts wegen auch für diese Fälle regeln wollen, so hätte er die Exekutive hierzu rechtlich ermächtigen müssen, indem er ausdrücklich die Fälle des Satzes 2 einbezieht. Ich sehe auf diesem Hintergrund keine rechtliche Möglichkeit, der Stadt Bad Kreuznach die örtliche Trägerschaft für die öffentliche Jugendhilfe von Amts wegen zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Karl-Heinz Held)